

KOG-

Koordinationsgruppe Trägerinnenschaft Lohngleichheitsverfahren Stadt Zürich *

Für weitere Auskünfte: Rechtsanwältin Bibiane Egg, Tel. 044 241 32 80

Pressemitteilung

Bezirksrat Zürich stellt Lohndiskriminierung des städtischen Gesundheitspersonals fest

Nicht nur das kantonale Gesundheitspersonal war lohnmassig benachteiligt. Auch das städtische Gesundheitspersonal war vor der strukturellen Besoldungsrevision per 1. Juli 2002 um zwei Lohnklassen diskriminiert. Das hat der Bezirksrat bei den PhysiotherapeutInnen und den ErgotherapeutInnen in seinem Entscheid vom 19.1. 2006 festgestellt. Der Entscheid für die Pflegenden steht noch aus. Die eingereichten Beschwerden richteten sich ebenfalls gegen Zulagen und bessere Aufstiegsmöglichkeiten im Besoldungssystem, die den Polizisten gewährt wurden. In diesen beiden Punkten konnten sich die Beschwerdeführerinnen noch nicht durchsetzen.

Zur Vorgeschichte: Im Januar 2001 entscheidet das Verwaltungsgericht, dass die Angehörigen der Gesundheitsberufe beim Kanton Zürich im Vergleich zum kantonalen Polizisten zwei Lohnklassen zu tief eingereiht sind und verpflichtet den Kanton zu Höhereinstufung und Lohnnachzahlung. In der Folge stellte der damals zuständige Stadtrat Neukomm auch für das städtische Gesundheitspersonal eine analoge Regelung in Aussicht. Die VertreterInnen des städtischen Gesundheitspersonals forderten diese Lohnnachzahlungen ein. Doch dann stellte sich die Stadt auf den nicht nachvollziehbaren Standpunkt, das städtische Besoldungssystem sei mit dem kantonalen System nicht vergleichbar und somit habe auch keine Diskriminierung stattgefunden.

Die KOG (Koordinationsgruppe Trägerinnenschaft Lohngleichheitsverfahren Stadt Zürich *) und die Rechtsanwältin Bibiane Egg haben im April 2002 den Beschwerdeweg beschritten um für das Pflegepersonal und die Physio- und ErgotherapeutInnen den durch die Lohndiskriminierung entgangenen Lohn rückwirkend einzufordern.

Die Diskriminierung drückt sich in einer zwei Lohnklassen zu tiefen Einstufung und im Vergleich zum Polizisten in viel geringeren Lohnzulagen und stark eingeschränkten Lohnaufstiegsmöglichkeiten aus.

Der Bezirksrat hat nun in seinem Beschluss festgestellt, dass das Gesundheitspersonal zwei Lohnklassen zu tief eingereiht war. Diese Feststellung ist auch im Hinblick auf die 2002 erfolgte Besoldungsrevision von Bedeutung, da die diskriminierenden Löhne Grundlage für die Überführung ins neue Lohnsystem waren.

In den beiden Punkten, Zulagen und Aufstiegsmöglichkeiten sieht der Bezirksrat keine Diskriminierung. Ob die KOG gegen diese Entscheidung weitere Rechtsmittel einlegen wird, ist noch nicht entschieden.

Das Gesundheitspersonal sieht sich durch den Beschluss des Bezirkrates auf seinem Weg zu Lohngerechtigkeit bestätigt. Es wird sich weiter dafür einsetzen, dass der personalpolitische Anspruch der Stadt – gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit – bei ihr auch umgesetzt wird.

*Die KOG – Koordinationsgruppe Trägerinnenschaft Lohngleichheitsverfahren Stadt Zürich – setzt sich aus folgenden Organisationen zusammen:

AGGP (Aktion Gsundi Gsundheitspolitik)

EVS (ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz)

FGS (Frauengewerkschaft Schweiz)

FISIO (Schweizer Physiotherapieverband)

SBK (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner)

SHV (Schweizerischer Hebammenverband)

SYNA – die Gewerkschaft

Zürich, 10. Februar 2006